

**Hinweise zur Anzeige NE  
im Umgang mit den durch starke Vernässung im Jahr 2010  
nicht einzuhaltenden NE-Verpflichtungen im Antragsjahr 2011**

Bei Schlägen mit mehrjährigen Maßnahmen nach der Richtlinie NE/2007 ist eine schriftliche Anzeige der außergewöhnlichen Sachverhalte unter Angabe der betroffenen Flächen zur Antragstellung bis zum 16. Mai 2011 erforderlich.

Für die vernässten Flächen, bei denen die NE-Maßnahmen wegen der außergewöhnlichen Sachverhalte nicht durchgeführt werden können, kann keine NE-Zahlung für das Jahr 2011 erfolgen.

Mit Ihrer schriftlichen Anzeige besteht im Rahmen der Einzelfallprüfung die Möglichkeit auf eine Rückforderung von bereits gewährten Zuwendungen wegen Nichteinhaltung der NE-Verpflichtung verzichten zu können.

**A) Im Herbst 2010 nicht bewirtschaftbare witterungsbedingt vernässte Schläge/ Teilschläge**

**1. unwesentliche Teilflächen eines Schlages (Fehlstellen in Summe < 0,30 ha/Schlag)**

Handelt es sich bei den vernässten Stellen um unwesentliche Teilflächen eines Schlages (Fehlstellen in Summe < 0,3 ha / Schlag), so können diese Flächen als Teil des gesamten, mit einem Nutzungscode angegebenen Schlages betrachtet werden. Die NE-Maßnahme kann somit für den gesamten Schlag über die Antrags-CD beantragt werden.

**Für derartige Schläge ist keine Anzeige NE erforderlich!**

**2. Übrige Teilflächen**

Hierzu gehören in jedem Fall die Kahl-/ Fehlstellen, die für sich größer 0,3 ha groß sind!  
Der ursprüngliche NE-Schlag ist zu teilen!

Der neue (Teil-)Schlag, auf dem die NE-Verpflichtung im Jahr 2011 eingehalten werden kann, ist zwingend mit der Schlagbezeichnung des bisherigen NE-Schlages aus dem Jahr 2010 zu führen. Für Schläge mit Naturschutzmaßnahmen, die **aufgrund** der im Herbst 2010 nicht bewirtschaftbaren witterungsbedingt **vernässten Flächen** geteilt werden müssen, ist keine neue naturschutzfachliche Stellungnahme wegen Verkleinerung der Fläche erforderlich. Bei der digitalen Antragstellung kann dementsprechend für diese Schläge im Feld "Stellungnahme Naturschutzfachbehörde" der Wert "1 = aus dem Vorjahr vorhanden" und die entsprechend gültige Maßnahme ausgewählt werden.

Für die überschwemmte(n)/ vernässte(n) Teilfläche(n) ist ein neuer Schlag/ sind neue Schläge zu bilden. Als Nutzungscode ist im Sammelantrag jene Kulturart anzugeben, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dieser Fläche befindet (z.B. 592 - Grünland aus der Erzeugung genommen).

**Alle derart neu gebildeten Schläge, auf denen die bestehenden NE-Verpflichtungen wegen Vernässung/ Überschwemmung nicht eingehalten werden können, sind in der "Anzeige NE" aufzulisten.**

Dasselbe Verfahren gilt auch für jene Flächen, bei denen der gesamte NE-Schlag aus dem Jahr 2010 von Überschwemmung/ Vernässung im Jahr 2011 betroffen ist. Hier ist der komplette Schlag im Flächenverzeichnis entsprechend zu codieren und separat in der Anzeige NE aufzulisten.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird entschieden, ob wegen der im Herbst 2010 nicht bewirtschaftbaren witterungsbedingt vernässten Schläge/ Teilschläge und damit im Antragsjahr 2011 nicht durchführbaren NE-Maßnahme eine Unterbrechung der NE-Verpflichtung (keine Förderung im Jahr 2011, keine Rückforderung, Verpflichtungszeitraum bleibt bestehen) anerkannt werden kann.

**B) Flächen, auf denen, infolge höherer Gewalt im Jahr 2010 auch im Jahr 2011 die Verpflichtungen nicht eingehalten werden können**

Bei Flächen, die infolge höherer Gewalt im Jahr 2010 (Anzeige und Anerkennung als Fall höherer Gewalt muss vorliegen!) auch im Jahr 2011 nicht in eine landwirtschaftliche Nutzung gebracht werden können (z.B. nicht beseitigte Geröll- oder Sandablagerungen aus 2010er Hochwasserereignissen) und damit die NE-Verpflichtung auch im Jahr 2011 nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen der Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob ein Abbruch (ohne Rückforderung) der NE-Verpflichtung anerkannt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass auf den betreffenden Flächen wegen der höheren Gewalt und deren Folgeerscheinung im darauffolgenden Jahr die Umweltleistung aus objektiven Gründen nicht erreicht werden kann.

Diese Flächen sind im FV mit 990 zu codieren.

**Da diese Schläge mit NC 990 nicht über die Antrags-CD als NE-Schlag erfassbar sind, sind diese Schläge in der Anzeige NE vom Antragsteller aufzulisten.**

**C) langfristig bzw. dauerhaft entstehende Nassstellen durch Witterung oder Grundwasseranstieg**

Bei Flächen, bei denen aufgrund langfristig bzw. dauerhaft entstehende Nassstellen durch Witterung oder Grundwasseranstieg die NE-Verpflichtung sowohl im Jahr 2011 als auch in den Folgejahren nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen der Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob ein Abbruch (ohne Rückforderung) der NE-Verpflichtung anerkannt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass auf den betreffenden Flächen aufgrund dieser Witterungsunbilden oder dem Grundwasseranstieg in den Folgejahren die Umweltleistung aus objektiven Gründen nicht erreicht werden kann.

Diese Flächen sind im FV mit 990 zu codieren.

**Da diese Schläge mit 990 nicht über die Antrags-CD als NE-Schlag erfassbar sind, sind diese Schläge in der Anzeige NE vom Antragsteller aufzulisten.**

**Ausfüllhinweise zum Formblatt „Anzeige NE“**

In den Spalten 2 und 3 geben Sie bitte die auf Grund von Überschwemmung/ Vernässung neu gebildeten Schläge mit Feldstück-/ Schlagbezeichnung an.  
In Spalte 4 tragen Sie bitte die Größe des überschwemmten/ vernässten Schlages ein und beschreiben in Spalte 5 kurz den Zustand der Fläche.

In den Spalten 6, 7 und 8 tragen Sie bitte den NE-Schlag aus dem Antragsjahr 2010 mit der dazugehörigen NE-Maßnahme ein, aus dem der geteilte (überschwemmte/ vernässte) Schlag im Antragsjahr 2011 ursprünglich stammt.